

Kooperationsvereinbarung

Vermittlung von Fertigkeiten für die Durchführung
Von Schwimmunterricht und Wassergymnastik/Fitnesskursangeboten
an die Auszubildenden für das Berufsbild des
Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

Name des Kooperationspartners
(Bürgermeisteramt, Stadtwerke, Schwimmverein, Schwimmschule etc.)

Hallen-/Freibad des Kooperationspartners

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Bürgermeisteramt, Stadtwerke, Bäderbetrieb etc.), vertreten durch *Name der Institution, Postanschrift*,

-nachstehend „Badbetreiber“ genannt

und dem/der Bürgermeisteramt, Stadtwerke, Schwimmverein, Schwimmschule etc.
Name der Institution, Postanschrift
vertreten durch *Bürgermeister, Geschäftsführer Vorstand*

-nachstehend „Kursanbieter“ genannt.

-nachstehend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Badbetreiber bildet Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w/d) nach §3 Nr.8 der derzeit geltenden Ausbildungsverordnung im Schwimmunterricht aus und vereinbart hiermit mit dem Kursanbieter eine Kooperation hinsichtlich der Vermittlung von Fertigkeiten für die Durchführung von

- **Theoretischen und praktischem Schwimmunterricht für Anfänger**
- **Schwimmunterricht für Fortgeschrittene**
- **Spring- und Tauchunterricht für Anfänger**
- **Wassergymnastik/Fitnesskurseangebote**

an seine Auszubildenden für das Berufsbild des Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d).

§ 1 Zweck der Kooperationsvereinbarung

Der Kursanbieter unterstützt den Badbetreiber bei der theoretischen und praktischen betrieblichen Ausbildung dessen Auszubildenden, indem er diese Auszubildenden während der Durchführung seiner Kursangebote (Schwimmkurse und Wassergymnastik/Fitnesskurse) im Hallen-/Freibad (*Name des Bades*) (nachfolgend „Bad“ genannt) theoretisch und praktisch ausbildet und unterweist. Die Auszubildenden können bei der Durchführung der Kurse des Kursanbieters hospitieren, assistieren und selbstständig einzelne Unterrichtseinheiten durchführen.

§ 2 Ausbildungsdauer und –rahmen Schwimmkurse

1. Die Ausbildungsdauer im ersten Lehrjahr sowie im zweiten Lehrjahr hat einen Umfang von jeweils bis zu sieben Wochen (2 UE/Woche bei 13 UE). Über die Informationen der Auszubildenden (Name und Ausbildungsjahr) sowie über den ersten Tag beim Schwimmunterricht und die gesamte Dauer der Ausbildung wird der Kursanbieter vom Badbetreiber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

2. Die Themen des Ausbildungsrahmenplanes sind Folgende:
 - a) Praktischen Schwimmunterricht für Anfänger durchführen
 - Die erste Stunde
 - Begrüßung
 - Gesundheitsabfrage
 - der erste Wasserkontakt
 - Wasservertrautheit
 - Wassergewöhnung
 - statischer Auftrieb
 - dynamischer Auftrieb
 - Gleiten, Gleiten in Bauch- und Rückenlage
 - Erster Schwimmstil-Brustschwimmen- Beinbewegung, Armbewegung, Koordination von Beine, Arme und Atmung
 - Erste Schwimmversuche im Tiefwasser
 - Ausdauernde Schwimmversuche bis hin zum ersten Abzeichen „Seepferdchen“

 - b) Schwimmunterricht für Fortgeschrittene durchführen:
 - Einführung in das Abtauchen mit Kopf und Gesicht
 - Wassergewöhnung Anfängerunterricht Erwachsene
 - Der Wechselbeinschlag als Grundvoraussetzung für das Kraul- und Rückenschwimmen
 - Einführung in das Kraul- und Rückenschwimmen
 - Spezielle Übungsformen zur Verbesserung der Wasserlage und des Armzugs im Kraul- und Rückenschwimmen

 - c) Sprung- und Tauchunterricht für Anfänger:
 - Einführung in das Abtauchen kopfwärts
 - Orientierung unter Wasser
 - Übungsformen zum Streckentauchen
 - Einführung in den Tauchzug
 - Sprünge aus dem Stand in das Flach- und Tiefwasser
 - Sprünge vom Ein- und Dreimeter Brett/Plattform

3. Die Auszubildenden werden von dem Ausbilder des Badbetreibers betreut. Dieser wird dem Kursanbieter vom Badbetreiber rechtzeitig benannt. Der Kursanbieter ermöglicht dem Ausbilder, die Auszubildenden bei der Kurserteilung zu beobachten.

§ 3 Ausbildungsdauer Wassergymnastik/Fitnesskurse

Die Ausbildung hat einen einmaligen Umfang von drei bis vier Wochen. Über die Informationen der Auszubildenden (Name und Ausbildungsjahr) sowie über den ersten Tag der Wassergymnastik und die gesamte Dauer der Ausbildung wird der Kursanbieter vom Badbetreiber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Betreuung der Auszubildenden

Die Auszubildenden werden von dem Ausbilder des Badbetreibers betreut. Dieser wird dem Kursanbieter vom Badbetreiber rechtzeitig benannt. Der Ansprechpartner für den Kursanbieter ist der Ausbilder.

§ 5 Zugang der Auszubildenden zu den Kursen

Die Auszubildenden melden sich rechtzeitig vor Beginn der Kurse und Kurstermine bei der Kursleitung im Bad. Gleiches gilt für die Wassergymnastik/Fitnesskurse.

§ 6 Datenschutz

Der Kursanbieter versichert für die Speicherung und Verarbeitung der Daten der Auszubildenden die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

§ 7 Aufsicht

Den Auszubildenden des Badbetreibers obliegen keine Aufsichtspflichten während des Schwimmkurses und Wassergymnastik/Fitnesskurses.

§ 8 Inkrafttreten, Widerruf, Kündigung

1. Diese Vereinbarung läuft ab dem Lehrjahr (*Jahreszahl/Jahreszahl eintragen*).
2. Die Vereinbarung kann vom Badbetreiber insbesondere dann fristlos gekündigt werden, wenn sich trotz schriftlicher Mahnung grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung wiederholen.
Das gilt z. B., wenn der Kursanbieter die vorgegebenen Ausbildungsinhalte unzureichend oder fehlerhaft vermittelt.
3. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen
4. Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung der Vereinbarung sind für beide Parteien ausgeschlossen.

§ 9 Schriftform

1. Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
2. Eine Kopie dieser Vereinbarung wird nach Unterzeichnung der Vertragsparteien Der zuständigen Stelle, dem Regierungspräsidium, als Aufsichtsbehörde der Ausbildung vorgelegt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, rechtsunwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Einigung kommen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum
Badbetreiber

Ort, Datum
Kursanbieter